

MR Stephan Rochow
Referatsleiter IV C 6

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-MailGesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G
10117 BerlinHAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1685
FAX +49 (0) 30 18 682-881685
E-MAIL IVC6@bmf.bund.de
DATUM 31. August 2022BETREFF **Betriebliche Altersversorgung;
Zulässigkeit fondsgebundener Rückdeckungsversicherungen zur Absicherung von
Unterstützungskassenverpflichtungen nach § 4d EStG**BEZUG Ihr Schreiben vom 19. November 2021
- F1/3_2_4d; VL/NM/Wi -
Meine Zwischennachricht vom 27. Januar 2022
- IV C 6 - S 2144-c/19/10002 :004 DOK 2021/1231516 -GZ **IV C 6 - S 2144-c/19/10002 :004**
DOK **2022/0849885**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Landwehr,
sehr geehrter Herr Malchau,

zur Frage der Zulässigkeit fondsgebundener Rückdeckungsversicherungen zur Absicherung von Unterstützungskassenverpflichtungen nach § 4d EStG kann ich Ihnen nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder mitteilen, dass

- die von Ihnen dargestellten fondsgebundenen Rückdeckungsversicherungen mit garantierten Mindestleistungen anzuerkennende Rückdeckungsversicherungen im Sinne des § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 1 EStG sind,
- bei kongruenter Rückdeckung einer versicherungsgebundenen beitragsorientierten Leistungszusage die Zuwendungen in Höhe der Beiträge zur fondsgebundenen Rückdeckungsversicherung begünstigte betriebsausgabenwirksame Zahlungen des Trägerunternehmens sind,



- für die Ermittlung des zulässigen und tatsächlichen Kassenvermögens gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e Satz 2 KStG die Anforderungen an eine vollständige kongruente Rückdeckung nach § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 1 EStG erfüllt werden und diese als zulässige Rückdeckungsversicherung anzuerkennen ist und
- das tatsächliche und das zulässige Kassenvermögen gleichhoch angesetzt werden kann und sich keine Über- oder Unterdeckung ergibt.

In den vorliegenden Fällen führt die vollständige Rückdeckung dazu, dass ein Auseinanderfallen von Versorgungs- und Versicherungsleistung nicht möglich ist. Sofern die weiteren Voraussetzungen des § 4d EStG vorliegen (u. a. gleichbleibende oder steigende Beiträge), ist ein Abzug der Beiträge nach § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c EStG zulässig.

Ich weise allerdings darauf hin, dass für die Beurteilung der jeweiligen steuerlichen Einzelfälle die Finanzbehörden der Länder zuständig sind. Diesen obliegt es abschließend, die im Einzelfall abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze zu beurteilen und steuerlich zu würdigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Rochow

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.